

Susanne A. Benner

Recht in der Sozialen Arbeit

Eine Einführung



exam

Eine Arbeitsgemeinschaft der Verlage

Brill | Schöningh – Fink · Paderborn

Brill | Vandenhoeck & Ruprecht · Göttingen – Böhlau · Wien · Köln

Verlag Barbara Budrich · Opladen · Toronto

facultas · Wien

Haupt Verlag · Bern

Verlag Julius Klinkhardt · Bad Heilbrunn

Mohr Siebeck · Tübingen

Narr Francke Attempto Verlag – expert verlag · Tübingen

Psychiatrie Verlag · Köln

Psychosozial-Verlag · Gießen

Ernst Reinhardt Verlag · München

transcript Verlag · Bielefeld

Verlag Eugen Ulmer · Stuttgart

UVK Verlag · München

Waxmann · Münster · New York

wbv Publikation · Bielefeld

Wochenschau Verlag · Frankfurt am Main

Susanne A. Benner, seit 2007 Jura-Professorin mit Schwerpunkt Familienrecht, lehrt seit 2008 an der Alice Salomon Hochschule Berlin, wo sie auch wissenschaftliche Leiterin des MA-Studienganges Biografisches & Kreatives Schreiben ist. Sie promovierte an der Universität Potsdam, war fast 10 Jahre selbstständige Rechtsanwältin, ist seit 2005 Autorin juristischer Lehr-Werke und seit 2010 Mediatorin.

Susanne A. Benner

Recht in der Sozialen Arbeit

Eine Einführung

Für Josy

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2025 transcript Verlag, Bielefeld

Hermannstraße 26 | D-33602 Bielefeld | live@transcript-verlag.de

Alle Rechte vorbehalten. Die Verwertung der Texte und Bilder ist ohne Zustimmung des Verlages urheberrechtswidrig und strafbar. Das gilt auch für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und für die Verarbeitung mit elektronischen Systemen.

utb-Bandnr. 6426

Print-ISBN 978-3-8252-6426-0

PDF-ISBN 978-3-8385-6426-5

Umschlaggestaltung: siegel konzeption | gestaltung

Umschlagabbildung: Susanne A. Benner

Lektorat: Antonia Wind

Satz: Michael Rauscher

Druck: Elanders Waiblingen GmbH, Deutschland

Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier mit chlorfrei gebleichtem Zellstoff.

Inhalt

Hinweis zum Buch und den digitalen Inhalten	11
1. Zu diesem Buch	13
2. Allgemeine Einführung	15
2.1 Funktion des Rechts	17
2.2 Ziel des Rechts	18
2.3 Rechtsgebiete mit besonderem Bezug zur Sozialen Arbeit	19
2.3.1 Beispiele aus dem StGB und BGB	20
2.3.2 Übersicht über Gesetze mit Relevanz für die Soziale Arbeit	21
2.4 Bedeutung des Rechts als Bezugswissenschaft für die Soziale Arbeit	23
2.5 Fragen zur Wiederholung und Vertiefung	25
3. Systematik des Rechts	27
3.1 Die Rechtsordnung	28
3.2 Materielles Recht und Prozessrecht	29
3.3 Objektives und subjektives Recht	32
3.4 Hierarchie der Normen und EU-Recht	34
3.4.1 Hierarchie der Normen	34
3.4.2 EU-Recht	36
3.5 Fragen zur Wiederholung und Vertiefung	41
4. Grundzüge des Verfassungsrechts	43
4.1 Das Grundgesetz	44
4.2 Staatsstrukturprinzipien	44
4.2.1 Republikprinzip	45
4.2.2 Demokratieprinzip	46
4.2.3 Sozialstaatsprinzip	46
4.2.4 Bundesstaatsprinzip	47
4.2.5 Rechtsstaatsprinzip	47
4.2.6 Schutz durch Ewigkeitsgarantie und Widerstandsrecht	49
4.3 Die Grundrechte	49
4.3.1 Funktion	50

4.3.2 Einzelne Grundrechte mit Relevanz für die Soziale Arbeit	50
4.4 Verfassungsrecht und Soziale Arbeit	54
4.4.1 Aussage des Art. 1 Abs. 3 GG	54
4.4.2 Aussage des Art. 20 Abs. 3 GG, Vorrang und Vorbehalt des Gesetzes ...	54
4.5 Gesetzgebung in der Bundesrepublik Deutschland	55
4.6 Gerichtsbarkeit	57
4.6.1 Ordentliche Gerichtsbarkeit	58
4.6.2 Verwaltungsgerichtsbarkeit	59
4.6.3 Finanzgerichtsbarkeit	59
4.6.4 Arbeitsgerichtsbarkeit	59
4.6.5 Sozialgerichtsbarkeit	60
4.6.6 Gerichtsübersicht/Instanzenzug	60
4.6.7 Bundesverfassungsgericht	60
4.7 Fragen zur Wiederholung und Vertiefung	61
5. Grundzüge des Privatrechts	63
5.1 Die rechtswissenschaftliche Arbeitsmethode	65
5.1.1 Aufbau einer Anspruchsnorm	65
5.1.2 Dreischrittige Prüfung	66
5.1.3 Schema einer Anspruchsprüfung	67
5.2 Das BGB im Überblick	69
5.3 Fragen zur Wiederholung und Vertiefung	71
6. Allgemeiner Teil des BGB (BGB AT)	73
6.1 Rechtsfähigkeit	74
6.1.1 Natürliche Personen	74
6.1.2 Juristische Personen	77
6.1.3 Abgrenzung zu anderen Begriffen	77
6.2 Rechtsgeschäft, Willenserklärung und Vertragsschluss	77
6.2.1 Rechtsgeschäft	78
6.2.2 Willenserklärung	79
6.2.3 Vertragsschluss: Angebot und Annahme	83
6.3 Geschäftsfähigkeit	86
6.3.1 Geschäftsunfähigkeit	86
6.3.2 Beschränkte Geschäftsfähigkeit	87
6.3.3 Fallbeispiele mit Lösungen	91

6.4	Stellvertretung und Botenschaft	97
6.4.1	Voraussetzungen einer Stellvertretung i.S.d. §§ 164ff. BGB	98
6.4.2	Eigene Willenserklärung als Abgrenzungskriterium zwischen Stellvertretung und Botenschaft	98
6.4.3	Offenkundigkeitsprinzip	100
6.4.4	Vertretungsmacht	101
6.5	Anfechtung	104
6.5.1	Anfechtungsgrund	105
6.5.2	Anfechtungserklärung	107
6.5.3	Anfechtungsfrist	107
6.5.4	Rechtsfolge einer Anfechtung	108
6.5.5	Fallbeispiele mit Lösungen	108
6.6	Form eines Rechtsgeschäfts	112
6.7	Unwirksamkeit eines Rechtsgeschäfts nach §§ 134, 138 BGB	114
6.7.1	Nichtigkeit aufgrund Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot i.S.d. § 134 BGB	114
6.7.2	Nichtigkeit aufgrund Sittenwidrigkeit und Wucher nach § 138 BGB ...	115
6.8	Fristen und Verjährung	117
6.8.1	Fristenberechnung	117
6.8.2	Verjährungsregelungen	119
6.9	Fragen zur Wiederholung und Vertiefung	122
7.	Schuldrecht	125
7.1	Schuldrecht AT	127
7.2	Schuldrecht BT: Vertragsrecht	132
7.3	Schuldrecht BT: Deliktsrecht i.S.d. §§ 823ff. BGB	133
7.3.1	Unerlaubte Handlungen i.S.d. §§ 823 I, II, 826 BGB	134
7.3.2	Aufsichtspflichtverletzung i.S.d. § 832 BGB	148
7.3.3	Fallbeispiele mit Lösungen	154
7.4	Fragen zur Wiederholung und Vertiefung	158
8.	Sachenrecht, Familienrecht und Erbrecht	161
8.1	Sachenrecht	162
8.2	Familienrecht	163
8.3	Erbrecht	170
8.4	Fragen zur Wiederholung und Vertiefung	172

9. Weitere relevante Rechtsbereiche im Überblick	175
9.1 Einführung in das Strafrecht	176
9.1.1 Allgemeines zur Strafbarkeit	178
9.1.2 Schweigepflicht und Zeugnisverweigerungsrecht	183
9.1.3 Jugendstrafrecht	192
9.1.4 Fallbeispiel mit Lösung	198
9.2 Kinder- und Jugendschutz	200
9.2.1 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung i.S.d. § 8a SGB VIII	200
9.2.2 Jugendschutzgesetz	205
9.2.3 UN-Kinderrechtskonvention, EU-Grundrechte Charta und AGG	206
9.3 Fragen zur Wiederholung und Vertiefung	209
10. Rechtsverwirklichung und -durchsetzung	213
10.1 Hauptsacheverfahren und vorläufiger Rechtsschutz	216
10.1.1 Begriffsklärung und Anwendungsbeispiele	216
10.1.2 Gerichtszweige und Prozessmaxime	218
10.2 Beratungshilfe und Prozess-/Verfahrenskostenhilfe	223
10.2.1 (Außergerichtliche) Beratungshilfe	224
10.2.2 (Gerichtliche) Prozess-/Verfahrenskostenhilfe	224
10.3 Formelle und materielle Rechtskraft	227
10.4 Außergerichtliche Konfliktregelung	228
10.4.1 Schlichtung	228
10.4.2 Schiedsverfahren	228
10.4.3 Außergerichtlicher Vergleich	230
10.4.4 Mediation	231
10.5 Fragen zur Wiederholung und Vertiefung	234
11. Lösungen zu den Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	235
11.1 Lösungen zu Kapitel 2 – Allgemeine Einführung (Fragen unter 2.5)	235
11.2 Lösungen zu Kapitel 3 – Systematik des Rechts (Fragen unter 3.5)	236
11.3 Lösungen zu Kapitel 4 – Grundzüge des Verfassungsrechts (Fragen unter 4.7)	238
11.4 Lösungen zu Kapitel 5 – Grundzüge des Privatrechts (Fragen unter 5.3)	240
11.5 Lösungen zu Kapitel 6 – Allgemeiner Teil des BGB (Fragen unter 6.9)	241
11.6 Lösungen zu Kapitel 7 – Schuldrecht (Fragen unter 7.4)	249

11.7	Lösungen zu Kapitel 8 – Sachenrecht, Familienrecht und Erbrecht (Fragen unter 8.4)	254
11.8	Lösungen zu Kapitel 9 – Weitere relevante Rechtsbereiche im Überblick (Fragen unter 9.3)	258
11.9	Lösungen zu Kapitel 10 – Rechtsverwirklichung und -durchsetzung (Fragen unter 10.5)	264
12.	Glossar	269
13.	Literatur	279
14.	Abkürzungsverzeichnis	283
15.	Artikel- und Paragraphenverzeichnis	289
16.	Stichwortverzeichnis	297

Hinweis zum Buch und den digitalen Inhalten

Zu diesem Buch gibt es digitale Zusatzmaterialien, die Sie online abrufen können. Sie finden im Fließtext jeweils einen QR-Code in der Randspalte, der Sie direkt zu den Zusatzmaterialien führt. Den Zugang dazu erhalten Sie wie folgt:

1. Registrieren Sie sich kostenlos auf <https://elibrary.utb.de/action/registration>.
2. Gehen Sie auf »Mein Profil« → »Zugangscode aktivieren«.
3. Geben Sie dort den Code RECHT6426 ein und klicken Sie auf »Abschicken«.



Legende der Icons



Themen



Über diese Lerneinheit



Was Sie hier lernen



Exkurs/Vertiefung



Lernimpuls



Beispiel



Aufgabe



Definitionen



Hinweis



Merke

1. Zu diesem Buch

Dieses Buch wendet sich in erster Linie an Studierende der Sozialen Arbeit, die einen Einstieg in das Thema Recht finden, die Zusammenhänge von Recht und Sozialer Arbeit grundlegend verstehen und ihren Praxis-Alltag rechtssicher gestalten möchten.

Entsprechend erfolgt zunächst eine allgemeine Einführung in das Recht und seine Systematik, bevor die Grundzüge des Verfassungsrechts, der Gesetzgebung und der Gerichtsbarkeit erläutert werden. Dabei wird stets der Bezug zur Sozialen Arbeit hergestellt. Um die Leser:innen für ihren Praxis-Alltag aus juristischer Sicht zu wappnen, wird im Anschluss die rechtswissenschaftliche Arbeitsmethode für die Bearbeitung privatrechtlicher Fälle vorgestellt. Es folgt die Auseinandersetzung mit ausgewählten Inhalten aus den einzelnen Büchern des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sowie mit weiteren berufsrechtlich relevanten Aspekten.

Bei der Behandlung der Inhalte wird bewusst auf die ausführliche Darstellung rechtswissenschaftlicher Meinungsstreits verzichtet, die für die sozialarbeiterische Praxis nicht relevant sind. Zur vertiefenden Lektüre finden sich jedoch in den Fußnoten weiterführende Literaturhinweise.

Sinnvoll wäre es, die **aufgeführten Normen**, also **Paragrafen** oder **Artikel zu lesen**, und zwar jeweils **bis zum Ende** bzw. **ggf. auch** noch die **nachfolgende Norm**. Es entspricht nämlich der Gesetzessystematik, dass am Ende des jeweiligen Absatzes oder im nächsten Absatz der Norm bzw. in der folgenden Vorschrift die **Ausnahme zum Grundsatz** enthalten sein kann, auf die es im Beratungskontext womöglich ankommt.

Um aktuelle Gesetzestexte nachzulesen, kann z.B. folgender online verfügbarer juristischer Informationsdienst hilfreich sein: <https://dejure.org/>.

Ältere (evtl. noch in Papierform vorhandene) Gesetzestextversionen sollten nicht verwendet werden, da sie z.T. überholte Informationen enthalten und entsprechend in der Praxis die Gefahr besteht, Klient:innen falsch zu beraten.

Um den Lesefluss zu erhalten, werden in diesem Buch **juristische Termini** z.T. mit *Unterstrich und kursiv* hervorgehoben und nicht direkt »an Ort und Stelle« erläutert, sondern im **Glossar** definiert. Dort finden sich auch weitere Begriffsdefinitionen, die bei der Beschäftigung mit Recht relevant sein können.

Die Inhalte werden durch **Fallbeispiele**, **Übersichten** und je zwei **Video-clips** und **Podcasts** veranschaulicht und am Ende jedes Kapitels durch (interaktive) **Fragen**, **Zuordnungs-** und andere **Aufgaben** wiederholt und vertieft. Lösungen zu den Wiederholungs- und Vertiefungsfragen finden sich in Kapitel 11.

Durch die strukturierte Behandlung der Rechtsgebiete werden die Leser:innen nach Lektüre und Arbeit mit diesem Buch und den interaktiven Lernimpulsen in der Lage sein, die maßgeblichen Normen finden, verstehen und anwenden zu können.

Aus herstellungstechnischen Gründen erfolgten Abweichungen von DIN 5008 (Schreib- und Gestaltungsregeln für die Text- und Informationsverarbeitung). So wurde z.B. im Inhaltsverzeichnis am Ende einer Abschnittennummer – entgegen der Vorgaben der DIN – jeweils ein Punkt gesetzt.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit bzw. Verständlichkeit in den komplexen juristischen Zusammenhängen und auch z.B. wenn Gesetzestexte direkt wiedergegeben wurden, konnte nicht immer eine **gendersensible Schreibweise** gewählt werden.

So weit möglich habe ich mich zumeist für den sogenannten Gender-Doppelpunkt entschieden, da er mir leser:innenfreundlich und inkludierend scheint, zumal er von einigen Sprachausgabeprogrammen wiedergegeben werden kann. Selbst wenn Leser:innen für sich andere Selbstbezeichnungen wählen würden, hoffe ich, dass sie sich durch die gewählte Schreibweise nicht ausgeschlossen fühlen.

Bei Hinweisen und Verbesserungsideen erreichen Sie mich über die Alice Salomon Hochschule Berlin unter: benner@ash-berlin.eu. Für wertvolle Anregungen und die unermüdliche Hilfe bei den (Korrektur-)Arbeiten danke ich Elisabeth Böhm-Christl sehr herzlich.

Viel Erfolg und Freude bei der Arbeit mit diesem interaktiven Buch!

Susanne A. Benner

2. Allgemeine Einführung



Themen

Funktion des Rechts, Ziel des Rechts, verschiedene Gesetze im Überblick, Verbindung Recht und Soziale Arbeit



Über diese Lerneinheit

In diesem Kapitel wird die Funktion und das Ziel des Rechts behandelt, eruiert, welche Gesetze für die Soziale Arbeit relevant sein können und welche Verbindungen grundsätzlich zwischen Recht und Sozialer Arbeit existieren.



Was Sie hier lernen

- Sie können die Funktion und das Ziel des Rechts benennen.
- Sie können einschätzen, welche Gesetze und Rechtsgebiete im Rahmen der Sozialen Arbeit besonders wichtig sind.
- Sie wissen, welche Bedeutung dem Recht im Kontext Sozialer Arbeit zukommt.

Manche Menschen halten Jura für trocken, schwer zugänglich oder abstrakt und in der Fülle kaum zu bewältigen. Wenn Ihnen das auch so geht, hoffe ich, dass Sie das nach der Arbeit mit diesem Buch anders sehen. Wenn Sie keine Vorbehalte gegen Jura haben, hätte das den Vorteil, dass Sie nicht erst innerliche Barrieren überwinden müssen, um sich mit der Materie auseinanderzusetzen.

Tatsächlich ist die juristische Sprache nicht immer leicht zu verstehen und manche Formulierungen in den Gesetzen sind schon sehr alt und/oder hätten z.T. sicherlich bei weiterer Überarbeitung an Klarheit gewonnen, wie folgendes Beispiel aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) zeigt. Hier steht in § 164 Abs. 2 BGB:

»Tritt der Wille, in fremdem Namen zu handeln nicht erkennbar hervor, so kommt der Mangel des Willens, im eigenen Namen zu handeln, nicht in Betracht.«

Ist Ihnen unmittelbar klar, welcher Sachverhalt hier erfasst werden soll?

Wir werden noch darauf zurückkommen.

Die Abstraktheit mancher Formulierungen erklärt sich daraus, dass eine wesentliche Bedeutung des Rechts darin besteht, möglichst viele unterschiedliche Lebenswirklichkeiten zu erfassen und die verschiedenen Interessen der etwaig betroffenen Personen dabei zu berücksichtigen.

Die Fülle der inzwischen existierenden Regelungen kann tatsächlich zunächst überwältigend wirken. Fortlaufend müssen neue Gesetze erlassen werden, um das immer komplexer werdende Leben, u.a. auch bedingt durch den technischen Fortschritt, z.B. den Einsatz Künstlicher Intelligenz, rechtlich erfassen zu können.

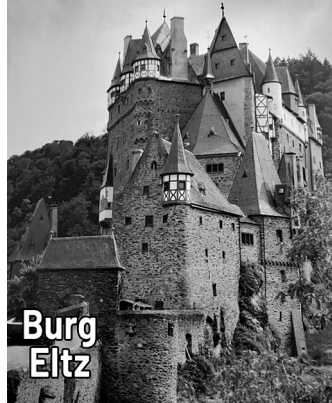
Darüber hinaus ändert sich die gesellschaftliche Vorstellung von Zusammenleben stetig, sodass die das Leben regelnden bestehenden Gesetzestexte auch deshalb immer wieder angepasst werden müssen.

Dieser Rechtsteppich, auf dem wir uns bewegen, hat mittelbar oder unmittelbar Einfluss auf den sozialarbeiterischen Alltag, sei es im Beratungskontext im Verhältnis zu Klient:innen oder z.B. im Rahmen der Zusammenarbeit mit Gerichten. Deshalb ist es für die in der Sozialen Arbeit Tätigen nicht nur sinnvoll, sondern unabdingbar, sich kontinuierlich mit Recht zu beschäftigen. Die Kenntnis der Systematik des Rechts hilft, sich bei der Vielzahl der Regelungen zurecht zu finden.

Im Mittelalter, als das Leben in anderer Hinsicht sicherlich viel komplizierter war als heute, aber weniger komplex, waren die rechtlichen Grundlagen überschaubarer.

Das zeigt sich auch an den Burgfriedensbriefen der Burg Eltz, die ab 1323 als förmliche Verträge das Miteinander auf der Burg verbindlich festlegen sollten. In Teil 1 steht z.B.:

Die Gemeiner der Burg sollen sich [nicht] an Leib oder Gut schaden, [...] es sei Krieg oder nicht, sondern gegenseitig alle [...], die in dem Burgfrieden wohn[en], schützen und einander helfen, so oft es Not ist.¹



Heute würde das sicherlich anders formuliert werden. Deutlich wird jedoch bereits an dieser mittelalterlichen Normierung, worin die **Funktion des Rechts** besteht: das **Zusammenleben von Menschen** soll **verbindlich geregelt** werden.

2.1 Funktion des Rechts

Die Funktion des Rechts ist und war bzw. sollte es insbesondere sein:

- das Zusammenleben von Menschen verbindlich zu regeln und im Zuge dessen v.a. auch für Konfliktsituationen Lösungsstrategien bereit zu halten,
- die Beziehungen des:der Einzelnen zur Gemeinschaft zu regeln,
- Frieden und menschliche Freiheit zu sichern.

Die Frage, welche Funktion des Rechts im Rahmen von Gesetzen wie ausgestaltet und konkretisiert wird und wie z.B. normativ im Rahmen des Zusam-

¹ Vgl.: <https://burg-eltz.de/de/familie-eltz> unter: Schon gewusst, Die Eltzer Burgfriedensbriefe; Ritzenhofen, Burg Eltz, S. 11 f.

menlebens von Menschen Gemeinwohl, Beistand und Solidarität gefördert werden kann, hängt grundlegend mit dem Ziel des Rechts zusammen.

2.2 Ziel des Rechts

Ziel des Rechts ist es, **Gerechtigkeit herzustellen**, wobei Gerechtigkeit als soziales Ordnungs- und Verteilungsprinzip zu verstehen ist.

In der Rechts- und Sozialphilosophie wird bei der Auseinandersetzung mit dem Gerechtigkeitsbegriff zumeist auf die in der Antike gebräuchlichen Begriffe der ausgleichenden (kommutativen) und austeilenden (distributiven) Gerechtigkeit rekurriert: während die **ausgleichende Gerechtigkeit** als Grundlage zur Regelung der Verhältnisse der Einzelnen untereinander dienen sollte, wäre die **austeilende Gerechtigkeit** zur Regelung von Rechten des:der Einzelnen gegenüber der Gemeinschaft zugrunde zu legen (suum cuique distribuere = jedem das Seine/jeder das Ihre zuteilen).²

Was für »jeden das Seine«, »für jede das Ihre« sein soll, lässt sich je nach Standpunkt unterschiedlich beurteilen.

Zum Beispiel entschieden die Nationalsozialist:innen diktatorisch und menschenverachtend, für welche Personengruppe – nach ihrem verzerrten Weltbild – welches Schicksal gerecht sei und haben am Haupttor des Konzentrationslagers Buchenwald die Aufschrift: »Jedem das Seine« angebracht.

In einer parlamentarischen Demokratie, wie sie in der Bundesrepublik Deutschland praktiziert wird, bringen die jeweils gewählten Volksvertreter:innen und/oder einbezogene Expert:innen und Interessengruppen ihre Vorstellungen von Gerechtigkeit in den Gesetzgebungsprozess mit ein. Würde der Fokus z.B. auf das Bedürfnisprinzip gelegt, hätte das zur Folge, dass eine Verteilung entsprechend der verschiedenen großen Bedürfnisse stattfände. Nach dem Leistungsprinzip müsste stattdessen denjenigen, die mehr für die Gemeinschaft leisten, auch mehr zustehen. Im Rahmen eines Gesetzgebungsprozesses wird dann gemeinsam eruiert, welcher Konsens gefunden werden kann bzw. wie welcher Aspekt zu beurteilen und zu gewichten ist, um

2 Vgl. dazu: Trenczek/Trenczek/Behlert, Grundzüge, 1.2.2, S. 91 m.w.N.; Weber, Rechtswörterbuch, Rechtsbegriff: Gerechtigkeit, S. 695f.

bestimmte als ungerecht erachtete Verhältnisse auszugleichen und dies im Rahmen eines Gesetzes umzusetzen.

Das kann z.B. die Frage

- nach gerechten Bildungschancen betreffen oder
- welcher Lohn in Bezug auf die jeweilige Arbeit gerecht und angemessen ist oder
- welche Strafe in Bezug auf eine begangene Straftat angemessen und gerecht ist.

Aber all das, was letztlich zu einem Gesetz wird, ist von Menschen erdacht – und Menschen machen Fehler. In Gesetzen können sich daher Rechtsnormen finden, die für einzelne Personen ungerecht, nicht mehr zeitgemäß oder schlicht nicht sinnvoll sind und damit müssen alle, die Recht und Gesetze anwenden, umgehen (können).

2.3 Rechtsgebiete mit besonderem Bezug zur Sozialen Arbeit

Anders als auf der Burg Eltz werden heutzutage nicht nur einige wenige Regelungen benötigt, um das komplexe Leben zu regeln, sondern viele unterschiedliche Gesetze, die u.a. auch den Rechtsteppich für die Soziale Arbeit bilden.

Lernimpuls



Überlegen Sie bitte einmal, welche heute gültigen Gesetze Regelungen enthalten könnten, die vergleichbare Aspekte zu folgender Formulierung im Burgfriedensbrief Teil 3 aufgreifen:

Schlägt einer den anderen lahm, so soll er [...] den Burgfrieden räumen, nicht mehr ins Schloss kommen, bis er dem Kläger oder dessen Erben den Schaden gebessert habe.

Hierüber entscheiden die gekorenen Schiedsleute [...]³.

3 Vgl.: <https://burg-eltz.de/de/familie-eltz> unter: Schon gewusst, Die Eltzer Burgfriedensbriefe; Ritzenhofen, Burg Eltz, S. 11 f.

2.3.1 Beispiele aus dem StGB und BGB

In Bezug auf das »lahm schlagen«, würde man heutzutage im Strafgesetzbuch, abgekürzt StGB, vergleichbare Regelungen finden. Im StGB steht u.a., was verboten ist und welche Folgen es haben kann, wenn sich nicht daran gehalten wird.

In § 223 StGB wurde für eine Körperverletzung normiert, welche Strafe grundsätzlich als angemessen bzw. gerecht empfunden wird:

- (1) Wer eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) In besonders schweren Fällen ist auf lebenslange Freiheitsstrafe zu erkennen.

Anders als damals wird man heute nicht verstoßen, sondern zu Freiheitsstrafe oder Geldstrafe verurteilt.

Entsprechend der typischen Gesetzessystematik folgen nach einer allgemeinen Regelung in § 223 StGB speziellere Regeln in den §§ 224ff. StGB, um besondere Formen der Körperverletzung bzw. bestimmte Verhaltensweisen spezifischer ahnden zu können. Zu einem höheren Strafmaß kann es z.B. führen, wenn eine Körperverletzung mittels einer Waffe beigebracht wird, vgl. § 224 I Nr. 2 StGB (Gefährliche Körperverletzung) oder wenn sie an einer Person unter 18 Jahren ausgeübt wird, für die der:die Täter:in verantwortlich ist, vgl. § 225 StGB (Misshandlung von Schutzbefohlenen).

Der Burgfriedensbrief enthält über die strafrechtliche Seite hinaus im oben aufgeführten Teil 3 auch noch Regelungen in Bezug auf andere Aspekte des Rechts. So wurde auch die **Schadensbesserung** gegenüber dem Kläger oder dessen Erben erwähnt.

Schadensersatzansprüche sind heutzutage u.a. im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) zu finden.

Hier steht in § 823 BGB:

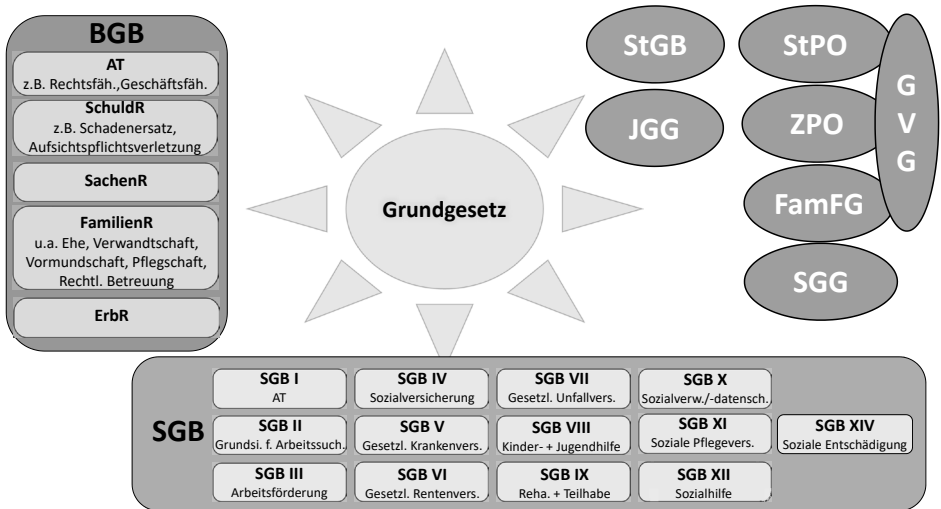
- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.
- (2) [...]

Auch die Regelung des Schadensersatzrechts im BGB folgt der üblichen Gesetzssystematik. In § 823 BGB findet sich die Grundform des Schadensersatzanspruches. Nach dieser allgemeinen Regelung folgen spezifische Normierungen, wie z.B. die Regelung zur **Aufsichtspflichtverletzung** in § 832 BGB.

2.3.2 Übersicht über Gesetze mit Relevanz für die Soziale Arbeit

Die folgende Übersicht zeigt – neben den bereits erwähnten – weitere Gesetze, die für die Soziale Arbeit von besonderer Bedeutung sind:

Abbildung 2.1: Gesetze mit Relevanz für die Soziale Arbeit



Das Grundgesetz strahlt mit seinen darin enthaltenen Werteentscheidungen in das gesamte Recht aus. So ist es nicht nur maßgeblich, wenn Gesetze neu erlassen werden, die nicht im Widerspruch zu ihm stehen dürfen, sondern auch dafür, wie Gesetze verfassungsgemäß zu interpretieren sind.

Relevanz für die Soziale Arbeit hat zudem das bereits erwähnte StGB. Es ist das zentrale Gesetzbuch für das Gebiet des deutschen Strafrechts. Ergänzt wird es durch das im Jugendgerichtsgesetz (JGG) enthaltene Sonderstrafrecht, das bei Verfehlungen Jugendlicher und Heranwachsender Anwendung

findet. Es enthält u.a. Rechtsgrundlagen für die Jugendgerichtshilfe, die auch im SGB VIII verankert ist, in dem die Kinder- und Jugendhilfe geregelt ist.

Auch die in den übrigen Sozialgesetzbüchern (SGB) enthaltenen Inhalte **Grundsicherung für Arbeitssuchende** (SGB II), **Arbeitsförderung** (SGB III), **Sozialversicherung** (SGB IV), **gesetzliche Krankenversicherung** (SGB V), **gesetzliche Rentenversicherung** (SGB VI), **gesetzliche Unfallversicherung** (SGB VII), **Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen** (IX), **Soziale Pflegeversicherung** (SGB XI), **Sozialhilfe** (SGB XII) und **Soziale Entschädigung** (SGB XIV) sind im Rahmen der Sozialen Arbeit relevant.

Die gängige Gesetzssystematik lässt sich auch bei den Sozialgesetzbüchern wiederfinden: Ganz vorne, im SGB I, ist ein Allgemeiner Teil normiert, der für die folgenden spezifischen Sozialgesetzbücher zu beachten ist. Nicht mehr ganz so systematisch ist, dass das ebenfalls für die übrigen Bücher relevante 10. Buch (SGB X), in dem das sozialrechtliche **Verwaltungsverfahren** sowie der **Sozialdatenschutz** geregelt ist, weder ganz vorn, noch ganz hinten einsortiert ist. Dies hängt damit zusammen, dass das Systematisieren und Sortieren bzw. Aktualisieren der sozialrechtlichen Regelungen zu unterschiedlichen Zeiten stattgefunden hat. Zudem hat sich noch folgende Irrationalität eingeschlichen: Es wurde, wie in manchen Hotels und Flugzeugen üblich, die Ziffer 13 ausgelassen und die Opferentschädigung im SGB XIV geregelt, ohne dass es ein 13. SGB gibt.

In der Praxis eng mit dem SGB VIII verknüpft ist das BGB, da das Familienrecht, das im 4. Buch geregelt ist, mit dem Kinder- und Jugendhilferecht verzahnt ist.

Auch im BGB werden die allgemeinen Regelungen im 1. Buch quasi vor die Klammer gezogen und haben dann für die folgenden Bücher Geltung. Im Allgemeinen Teil des BGB lassen sich u.a. Regelungen zur Rechts- und Geschäftsfähigkeit finden sowie auch zur Stellvertretung i.S.d. §§ 164ff. BGB. Von einer Stellvertretung spricht man, sofern sich jemand bei einem Vertragsschluss durch eine andere Person vertreten lässt. In diesen Kontext gehört die oben erwähnte, u.U. nicht leicht verständliche Formulierung des § 164 II BGB (*„Tritt der Wille, in fremdem Namen zu handeln nicht erkennbar hervor, so kommt der Mangel des Willens, im eigenen Namen zu handeln, nicht in Betracht.“*).

Diese Regelung aus dem Allgemeinen Teil des BGB bedeutet, dass man, wenn man nicht deutlich macht, für eine andere Person zu handeln, selbst die Konsequenzen des Handelns tragen muss.

Im BGB folgt im Anschluss an den Allgemeinen Teil das Schuldrecht, in dem sich z.B. Regelungen zum Rücktritt und Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen, zu Kauf-, Miet-, Dienst-, Werkverträgen, aber auch zum Schadensersatz i.S.d. §§ 823ff. BGB finden. Im Anschluss folgen die Bücher des Sachen-, Familien- und Erbrechts.

Für die Inhalte des Burgfriedensbriefes Teil 3 in Bezug auf die Körperverletzung und den Schadensersatz ließen sich die Entsprechungen in unserer aktuellen Rechtsordnung im StGB und BGB finden. Das Äquivalent für die »gekokorenen Schiedsleute« ist dagegen im Verfahrens- und Prozessrecht geregelt.

Wie der Übersicht (Abbildung 2.1) zu entnehmen ist, existieren für die jeweiligen Bereiche entsprechende Prozessordnungen und Verfahrensgesetze, z.B. die **Strafprozessordnung** (StPO), die **Zivilprozessordnung** (ZPO), das **Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit** (FamFG). Die Gerichtszuständigkeiten in diesen drei Rechtsgebieten sind dann noch einmal gesondert im **Gerichtsverfassungsgesetz** (GVG) normiert. Zudem existiert (neben weiteren Prozessordnungen und Verfahrensgesetzen) das **Sozialgerichtsgesetz** (SGG), in dem das Verfahrensrecht, die Gerichtsverfassung in der Sozialgerichtsbarkeit und auch das Widerspruchsverfahren gegen Verwaltungsakte der Sozialbehörden behandelt werden.

Die Übersicht zeigt nur einen kleinen Ausschnitt der in Deutschland geltenden Gesetze und das in den Gesetzestexten normierte (geschriebene) Recht wird z.T. noch durch die **Rechtsprechung** und/oder **Gewohnheitsrecht** ergänzt. Dennoch lassen sich die für die Soziale Arbeit jeweils relevanten Normen auffinden, sofern man mit der Systematik des Rechts sowie mit der Bedeutung des Rechts als Bezugswissenschaft für die Soziale Arbeit vertraut ist.

2.4 Bedeutung des Rechts als Bezugswissenschaft für die Soziale Arbeit

Der Bezug zwischen Recht und Sozialer Arbeit lässt sich mit folgendem Bild verdeutlichen: Recht kann man sich als einen Teppich vorstellen, auf dem Soziale Arbeit stattfindet.

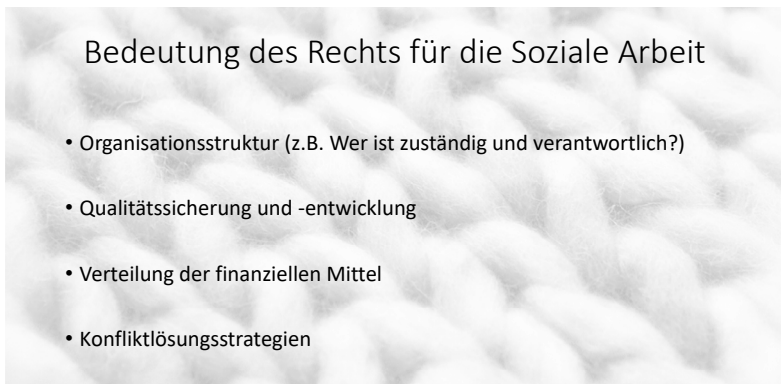
Durch die **Verbindlichkeit der Regelungen** besteht **Verlässlichkeit** in Bezug auf die **Organisationsstruktur Sozialer Arbeit**, z.B. zur Frage: **Wer ist**

zuständig und **wer ist** im konkreten Fall für wen bzw. welche Arbeitsschritte **verantwortlich**?

Über Recht findet zudem eine **Qualitätssicherung und -entwicklung** statt, indem u.a. bestimmte **Handlungsabläufe festgelegt** – vgl. § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) – und **Vorgaben aufgestellt** werden, vgl. § 79a SGB VIII (Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe).

Darüber hinaus wird durch gesetzliche Bestimmungen geregelt, wer welche **finanziellen Mittel** für welche Angebote oder Leistungen erhält und in welcher Höhe. Nicht zuletzt stellt Recht **bei Konflikten Lösungsstrategien** bereit.

Abbildung 2.2: Der »Rechtsteppich«



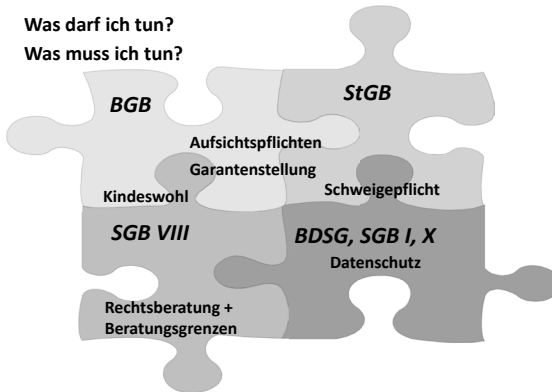
Recht gibt im sozialarbeiterischen Alltag insbesondere auch Antworten auf die Fragen:

- **Was darf ich tun?**
- **Was muss ich tun?**

Wer in der Sozialen Arbeit tätig ist, steht vor der Schwierigkeit, sehr unterschiedliche Rechtsgebiete gleichzeitig verinnerlichen und daneben noch viele andere Inhalte bewältigen zu müssen.

Die verschiedenen Rechtsgebiete erfordern sehr unterschiedliche Herangehensweisen, obwohl sie im sozialarbeiterischen Alltag oft wie ein Puzzle ineinandergreifen.

Abbildung 2.3: Ineinandergreifen einiger Rechtsgebiete



So kann z.B. die Verletzung der Aufsichtspflicht privat- und strafrechtliche Folgen haben. Das Kindeswohl ist sowohl für Entscheidungen maßgeblich, die auf privatrechtlicher Grundlage zu treffen sind, als auch für jene, die im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe getroffen werden – um nur einige Verzahnungen aufzuführen.

Die verzahnten Rechtsgebiete entsprechend der Systematik des Rechts wieder gedanklich voneinander zu trennen, ist unabdingbar, um im (Berufs-) Alltag adäquat handeln zu können.

2.5 Fragen zur Wiederholung und Vertiefung

Test zum Kapitel

<https://www.utb.de/do/10.36198/9783838564265-e01/>



Wiederholungs- und Vertiefungsfragen

1. Was ist generell Ziel des Rechts?
2. Welche Bedeutung hat Recht für die Soziale Arbeit?



Lösungen zu den Aufgaben aus Kapitel 2 auf → S. 235.

3. Systematik des Rechts



Themen

Einteilung der Rechtsgebiete: öffentliches Recht und Privatrecht, materielles Recht und Prozessrecht, objektives und subjektives Recht, Normenhierarchie



Über diese Lerneinheit

In diesem Kapitel wird die Systematisierung des Rechts sowie die Einordnung der Gesetze behandelt.



Was Sie hier lernen

- Sie kennen die Grundlagen des Rechtssystems.
- Sie können beliebige Gesetze in die Kategorisierungen öffentliches Recht und Privatrecht sowie materielles Recht und Prozessrecht einordnen.
- Sie wissen, was unter objektivem und subjektivem Recht zu verstehen ist, kennen den Terminus Normenhierarchie sowie Grundbegriffe des EU-Rechts.

Die einzelnen Rechtsgebiete lassen sich auf verschiedene Arten systematisieren, wobei es darauf ankommt, unter welchem Blickwinkel man sie betrachtet.

Die Rechtsgebiete lassen sich z.B. **unter dem Aspekt kategorisieren, wer an einem Rechtsverhältnis konkret beteiligt ist**.

Entsprechend erfolgt die Einteilung in **öffentliches Recht** und **privates Recht (Zivilrecht)** aus dem Blickwinkel heraus, ob Rechtsverhältnisse betrachtet werden, bei denen der **Staat involviert** ist oder nicht.

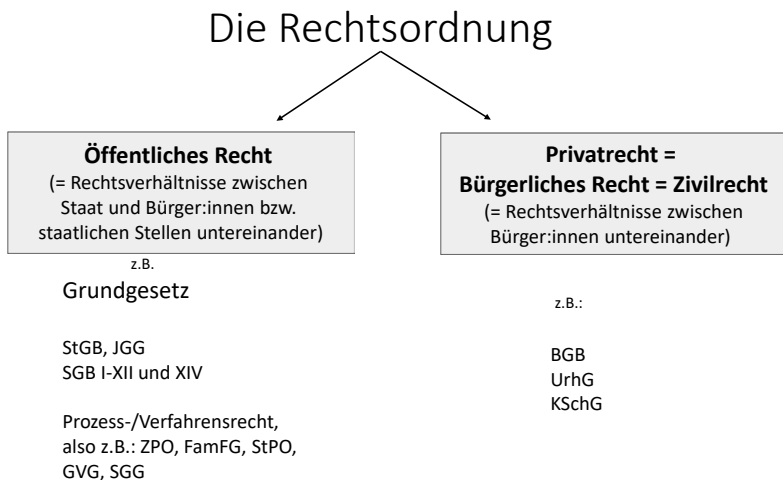
Sofern Rechtsverhältnisse zwischen Staat und Bürger:innen oder Angelegenheiten zwischen staatlichen Stellen untereinander betrachtet werden, handelt es sich i.d.R. um **öffentliches Recht**.

Sofern Rechtsverhältnisse zu beurteilen sind, an denen ausschließlich **Bürger:innen beteiligt** sind, handelt es sich um **Privatrecht**.

3.1 Die Rechtsordnung

Das folgende Schaubild gibt einen Überblick, welche Gesetze, wo einzuordnen sind.

Abbildung 3.1: Abgrenzung öffentliches Recht und Privatrecht



In die Kategorie des öffentlichen Rechts gehören z.B. das Grundgesetz, das Strafgesetzbuch, das Sozialgesetzbuch mit all seinen Büchern sowie die Prozessordnungen und Verfahrensgesetze, also die Zivilprozessordnung, die Strafprozessordnung, das Gesetz über Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, das Gerichtsverfassungsgesetz sowie auch das Sozialgerichtsgesetz.

Zum Privatrecht, Bürgerlichen Recht oder Zivilrecht (das sind alles Synonyme) gehören z.B. das Bürgerliche Gesetzbuch, das Urhebergesetz (UrhG) oder das Kündigungsschutzgesetz (KSchG). Das UrhG kommt u.a. zum Tragen, wenn jemand ein fremdes Video oder Bilder ohne Erlaubnis der Urheberin in seine Website einbindet. Das KSchG schränkt die grundsätzlich bestehende Vertragsfreiheit, die auch zur Kündigung berechtigt, insofern ein, als es zugunsten von Arbeitnehmer:innen unter bestimmten Voraussetzungen sozial ungerechtfertigte Kündigungen für unwirksam erklärt.

Wichtig ist es, diese Einteilung vorzunehmen, um die erste grobe Weichenstellung in Bezug auf die adäquate Vorgehensweise (für Klient:innen) vornehmen zu können.

3.2 Materielles Recht und Prozessrecht

Des Weiteren lässt sich der Fokus darauf legen, ob ein Gesetz eher inhaltliche Regelungen enthält oder Gerichtszuständigkeiten bzw. das Vorgehen vor Gericht oder Verwaltungsbehörden regelt.

Diese Differenzierung ist wichtig, um zu wissen, welche juristische Vorgehensweise zu wählen ist bzw. welches Gericht zuständig ist.

Man unterscheidet zwischen dem materiellen Recht und dem Verfahrens-/und Prozessrecht. Dem **materiellen Recht** werden Gesetze zugeordnet, die **inhaltliche Regelungen** enthalten, also z.B. festlegen, welches Verhalten in Deutschland unerwünscht und daher mit Freiheits- oder Geldstrafe zu ahnden ist, vgl. dazu das **StGB**. Auch das **BGB** enthält vorwiegend materiell-rechtliche Regelungen, indem es u.a. klärt, wer rechts-, geschäfts- und/oder deliktsfähig oder miteinander verwandt, verschwägert oder unterhaltspflichtig ist.

Im **Verfahrens-/und Prozessrecht** sind dagegen **Gerichtszuständigkeiten sowie Verfahrens- und Formvorschriften** zu finden.